

daß der Thatbestand der begangenen Veruntrauungen dann nicht in rechtliche Gewißheit gesetzt sei, wenn die, welche die unterschlagenen Gelder eingezahlt, diese Thatfache nicht beidtet haben,
weder in den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, noch in den besondern Gesetzen über dieses Verbrechen, noch in dessen Wesen begründet finden.

Dresden, am 16ten März 1831.

von Könnerig.

Christian Heinrich Springer, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 24ten März 1831.